

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	490/2020-1
Stand	02.11.2020

Betreff Bildung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Land- und Forstwirtschaft sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 10 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss 22 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen

12	Ratsmitglieder und
10	sachkundige Bürger / Bürgerinnen
1	sachkundige/r Einwohner/Einwohnerin zur Vertretung der Landschafts-Schutzverein Bornheim e.V.

gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (8 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

Bernd Marx

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Holger Lamprichs

Rolf Schmitz

Daniel Schumacher

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Hildegard Helmes

Markus Schwarz

Stefan Großmann Christian Euler

Hermann-Josef Meiswinkel Margarete Ribbecke

Norbert Pesch Werner Missal

4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (5 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

Dr. Arnd Kuhn Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Gabriele Jahn

Linda Taft

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen **den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**

Dieter Wienand Astrid Costard

Regine Ritsert-Dettmar Alric Rüther

4.3 **von der SPD-Fraktion inkl. Lehmann (5 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

Christina Gordon Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Frank Krüger

Michael Lehmann

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Harry Gruß Harald Stadler

Mario Schmidt Nikolai Nitzge

4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (2 Mitglied/er)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

Frank Roitzheim Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Dirk König

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Josef Müller

4.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in **die übrigen Ratsmitglieder**

Steffen Zander Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

den/die sachkundige/n Bürger/in

Carsten Albrecht

Annie Devos-Fiedler

Elisa Färber

Alexander Kreckel

Daniel Wagner-Gedanitz

Olaf Willems

4.6 **von der ABB-Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in

Adelheid Wirtz

die übrigen Ratsmitglieder

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in

Guido Dartenne,

Dieter Riebe

Dirk Wachendorf

Norbert Bollenbeck

Heinrich Weiler

Daniel Mandt

Andreas Hofmann

4.7 **als beratendes Mitglied**
sachkundige/r Einwohner/in/nen

4.7.1 **zur Vertretung der Landschafts-Schutzverein Bornheim e.V.**

NN

NN

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

Wenn der Rat gegenüber der letzten Wahlperiode andere freiwillige Ratsausschüsse bilden

möchte, bestimmte Ratsausschüsse nicht mehr bilden möchte und / oder den Aufgabenbereich von Ratsausschüssen wesentlich verändern möchte, erfordert dies eine (Satzungs-) Änderung der Zuständigkeitsordnung (§ 6 Abs. 3 Hauptsatzung), ggf. auch eine Änderung der Hauptsatzung.

In der letzten Wahlperiode bildete der Rat u.a. einen Umweltausschuss mit den in der Zuständigkeitsordnung festgeschriebenen Aufgaben.

In der neuen Wahlperiode sollen die Aufgaben des bisherigen Umweltausschusses um die Themen Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur erweitert werden. Für den neu gebildeten Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur sind im § 10 der Zuständigkeitsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten festgeschrieben.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern (12 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger/innen) sowie 2 sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen zur Vertretung des Landschafts-Schutzverein Bornheim e.V. und der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.